



Datum: 03.11.2016

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			
Beirat der Schmallenberger Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH			
Gesellschafterversammlung der Schmallenberger Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat:	Amt: Bauamt/Abwasserentsorgung	Sachbearb.: Herr König
-----------	-----------------------------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Bauamt/Abwasserentsorgung					
Finanzabteilung					

TOP: Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Ruhrverband*Produktgruppe: 53.01 Ver- und Entsorgung*1. Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Ruhrverband als sondergesetzlicher Wasserverband gem. § 52 Abs. 2 Landeswassergesetz Nordrhein Westfalen und stimmt

- a) der Dokumentation zum Übergang der Pflichten gem. § 52 Abs. 2 LWG (Anlage I)
- b) dem Anteilskauf- und Übertragungsvertrag SAG (Anlage II)

zur Umsetzung dieser Übertragung zu.

2. Sachverhalt und Begründung:

Mit § 52 Abs. 2 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) in der Fassung vom 25. Juni 2016 eröffnet der Gesetzgeber den Mitgliedsgemeinden eines sondergesetzlichen Wasserverbandes die Möglichkeit, die ihnen nach § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LWG obliegende Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers (Abwasserbeseitigungspflicht) auf den Verband mit dessen Zustimmung zu übertragen¹.

¹ Bis zur Mitte der 2000er Jahre bestand diese Möglichkeit nach dem seinerzeit gültigen LWG. U.a. die Stadt Meschede hat hiervon Gebrauch gemacht. Nachdem seinerzeit diese Option aus dem Gesetz genommen wurde, wurde sie mit der im Sommer diesen Jahres beschlossenen Novelle zum LWG explizit mit dem neuen § 52 Abs. 2 LWG wieder in das Gesetz eingeführt.

Die Stadt Schmallenberg ist Mitglied des Ruhrverbandes². Mit Schreiben vom 11. Juli 2016 hat der Verband seine grundsätzliche Bereitschaft erklärt, seinen Mitgliedsgemeinden die Möglichkeit der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht anzubieten.

Die Stadt Schmallenberg hat diese Option unter fachkundiger Begleitung durch das RA Büro Wolter/Hoppenberg und in Zusammenarbeit mit dem Ruhrverband intensiv geprüft. Als Zugang zu dieser Materie soll nachfolgend in 4 Schritten vorgegangen werden:

- A. Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte zum Thema Aufgabenübertragung Abwasserbeseitigung
- B. Umfassende Darstellung Anlass, Methode und Rechtsfolgen der Aufgabenübertragung Abwasserbeseitigungspflicht
- C. Anlage I: Entwurf der Ausführungsvereinbarung zum Übergang der Pflicht (Abwasserbeseitigungspflicht) gem. § 52 Abs. 2 LWG einschl. Entwurf Nachweis Investitionsbedarf nach § 52 Abs. 2 LWG
- D. Anlage II: Entwurf des Anteilskauf- und Übertragungsvertrages Schmallenger Abwasserbeseitigungsgesellschaft

A Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte zum Thema Aufgabenübertragung Abwasserbeseitigung

Mit der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Ruhrverband ist dieser voll umfänglich für das Sammeln und Fortleiten des Abwassers in Schmallenberg verantwortlich. Es handelt sich nicht mehr um eine städtische Aufgabe. Der Verband übernimmt alle Pflichten und Risiken, auch alle Haftungsrisiken.

Die gesetzlich getrennte Aufgabe Abwasserentsorgung in die Bereiche Abwasserklärung (Ruhrverband) und Inhaberschaft Kanalnetz (Stadt) wird in der Hand des Verbandes wieder zusammengeführt. Das erleichtert die Steuerung und den Betrieb des gesamten Systems.

Der einheitliche Betrieb ermöglicht einen wirtschaftlicheren Personaleinsatz. Dies betrifft ganz besonders die Bereiche Arbeitssicherheit, Vertretung bei Urlaub oder Krankheit, Bereitschaftsdienst, Aus- und Fortbildung, Wissenstransfer und vieles mehr.

Die Stadt hat mit der Übertragung der Betriebsführung auf den Verband im Jahre 2012 bereits diesen Weg der intensiven Zusammenarbeit beschritten.

Die Stadt bleibt weiterhin für die Kalkulation, Festsetzung und Abrechnung der Abwassergebühren zuständig. Sie bleibt auch für einige Nebenpflichten der Abwasserbeseitigung, z.B. Entsorgung privater Klärgruben, Beratung der Grundstückseigentümer zur Dichtheitsprüfung, zuständig.

Der Ruhrverband rechnet gegenüber der Stadt Schmallenberg die ihm aus der Aufgabenübertragung entstehenden Kosten über den Verbandsbeitrag ab. Die Berechnungsgrundlagen sind in der Ausführungsvereinbarung für die Dauer der Übertragung festgeschrieben.

Die Gebührenvorschau³ zeigt über 5 Jahre eine unveränderte Abwassergebühr.

² Exkurs: Der Ruhrverband ist ein sondergesetzlicher Wasserverband auf der Grundlage des Gesetzes über den Ruhrverband. Er ist mitgliederschaftlich organisiert. Der derzeitigen Verbandsversammlung also oberstes Entscheidungsorgan des Verbandes gehören gem. § 12 Ruhrverbandsgesetz 117 Delegierte der Kreise und Gemeinden, 21 Delegierte der Wasserentnehmer, 11 Delegierte der gewerblichen Unternehmen sowie 2 Delegierte der Landwirtschaftskammer an. Die Stadt Schmallenberg entsendet 2 Delegierte zur Verbandsversammlung.

³ s. Anlage I.7.1: Die Grafik stellt die Entwicklung der einzelnen Kostenblöcke des Gebührenhaushaltes im Verlauf 2014-2016 sowie in einer Prognose für den Zeitraum 2017-2021 dar. Die Prognoseberechnung geht von einer moderaten Steigerung im

Kanalanschlussbeiträge und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse wird es nicht mehr geben, da die Stadt Schmallingenberg keinen eigenen Herstellungsaufwand mehr hat. Dies führt zu einer deutlichen Entlastung für Neuanschlüsse bzw. im Falle von Reparaturen bestehender Grundstücksanschlüsse. Da Neuanschlussnehmer keinen Kanalanschlussbeitrag zahlen, fällt für sie im Vergleich zu den „alten“ Anschlussnehmern eine höhere Abwassergebühr an. Diese wird zwischen 20 und 30 Cent/cbm höher liegen. Diese differenzierte Gebühr schreibt die Rechtsprechung vor.

Die Stadt überträgt dem Ruhrverband das Kanalnetz und die Schmallingenberger Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH (SAG). Zusätzlich übernimmt er die für Abwasseranlagen aufgenommenen Kredite in Höhe von rd. 5,3 Mio. €. Der Verband leistet in Summe einen Ausgleichwert in Höhe von rd. 20,65 Mio. €⁴.

Die Übertragung kann nach Ablauf von 20 Jahren von der Stadt Schmallingenberg gekündigt werden. Die Modalitäten der Rückabwicklung zu gleichen Bedingungen wie die Übertragung werden geregelt.

Eine Weiterveräußerung der Kanalnetze an Dritte ist ausgeschlossen.

Der Verband hat sich zur engen Zusammenarbeit mit der Stadt verpflichtet. Die Investitionsplanung obliegt über das Abwasserbeseitigungskonzept und Beschlüssen zu dessen jährlicher Umsetzung in Verbindung mit der Haushaltsplanung der Stadt.

Den Bürger(innen) entstehen keine Nachteile. Im Alltag wird die Übertragung nicht zu bemerken sein. Der Stadt steht das in der Abwasseranlage gebundene Vermögen wieder zur Verfügung. Mit dem Ruhrverband übernimmt ein gerade im Bereich der Abwasserbeseitigung versierter und spezialisierter Partner die Aufgabe der Stadt.

B. Umfassende Darstellung Anlass, Methode und Rechtsfolgen der Aufgabenübertragung Abwasserbeseitigungspflicht

- Im Einzugsbereich eines Wasserverbandes sind die Aufgaben *Sammeln und Fortleiten des Abwassers* einerseits und *Behandlung des Abwassers* andererseits per gesetzlicher Regelung getrennt. Die Zusammenführung fördert die ganzheitliche Betrachtung des eigentlich einheitlichen Systems und erleichtert dessen Betrieb und Steuerung. Außerhalb des Einzugsbereiches von Abwasserverbänden liegt die Aufgabe Sammeln, Fortleiten und Behandeln von Abwasser einheitlich in der Hand der jeweils zuständigen Kommune.
- Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Verband als eine intensive Form wenn man so will „Interkommunaler Zusammenarbeit“ führt im Bereich der Personalwirtschaft zu erheblichen Synergieeffekten:
 - Kläranlagen und zugehörige Kanalsysteme können durch einheitliches Personal bewirtschaftet werden.
 - Bereitschaftsdienst rund um die Uhr und an jedem Tag der Woche ist für einen vergleichsweise kleinen Abwasserbetrieb wirtschaftlich kaum darstellbar. Im Verbund mit dem Betrieb der Kläranlagen, der ebenfalls eines Bereitschaftsdienstes bedarf, führt die Aufgabenübertragung zu einer wirtschaftlich tragbaren und organisatorisch erheblich einfacher umzusetzenden Lösung.

- Arbeitssicherheitsvorschriften erfordern in aller Regel mind. 2 Mitarbeiter an einem Arbeitsort, sei es beim Einsteigen in Abwasseranlagen oder auch aus Gründen der Verkehrssicherheit bei Arbeiten im Straßenraum. Die Schulung der Mitarbeiter wie auch die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben kann für einen großen Personalstamm wesentlich einfacher sichergestellt werden.
- Ein größerer Personalstamm gewährleistet ausreichende Personalkapazitäten im Urlaubs- oder Krankheitsfall.
- Ein größerer Personalstamm gewährleistet, dass das Wissen um die Abwasseranlagen auf mehrere Personen verteilt ist und der Ausfall einer Person nicht einen vollständigen Ausfall des Fachwissens zur Folge hat.
- Im Bereich der Ingenieure kann der Ruhrverband auf einen großen und fachlich gut ausgebildeten Personalstamm zurückgreifen. Dies gewährleistet eine fachlich sichere Aufgabenwahrnehmung, Aufgabenspitzen können erheblich leichter abgedeckt werden.
- Der Verband kann auf eigene Juristen zurückgreifen, die im Bereich der Abwasserbeseitigung über umfängliche Erfahrung verfügen.

Mit der seit dem Jahre 2012 vereinbarten Betriebsführung des Abwasserbetriebes der Stadt durch den Ruhrverband bzw. dessen Tochter der Ruhrwasserwirtschaftsgesellschaft (RWG) wurde der Weg der intensiven Zusammenarbeit bereits eingeschlagen. Bis dato beschäftigte die Stadt in diesem Bereich je einen angestellten und einen freiberuflichen technischen Mitarbeiter. Angesichts der stetig wachsenden Anforderungen und auch Risiken war ein weiterer Betrieb mit dieser sehr schmalen Personalausstattung nicht zu verantworten. Die Stadt hat sich für das Modell der Betriebsführung entschieden. Das im Abwasserbetrieb beschäftigte technische Personal ist zur RWG gewechselt bzw. nach dort abgeordnet.

Nachteilig ist, dass die Aufgabe und damit die Verantwortung für eine den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Abwasserbeseitigung weiterhin bei der Stadt Schmallenberg verbleiben. Das erfordert allein für Kontroll- und Steuerungszwecke entsprechend fachlich ausgebildetes Personal vorzuhalten. Ganz nebenbei verbleibt auch das Haftungsrisiko bei der Stadt.

- Mit der Einführung des § 52 Abs. 2 LWG kann über die Beauftragung eines Dritten hinaus die Aufgabe an sich - Abwasserbeseitigung - Sammeln und Fortleiten - übertragen werden.
 - Nach der Übertragung und Annahme zeichnet allein der Verband für diese Aufgabe verantwortlich. Der Verband muss dafür Sorge tragen, dass sämtliches in der Stadt Schmallenberg anfallendes Abwasser den Kläranlagen des Verbandes zugeführt wird.
 - Das gilt ausdrücklich auch für Fragen der Verkehrssicherungspflicht oder auch Haftungsfragen, insbesondere auch für die Umwelthaftung nach dem Strafgesetzbuch.
 - Die Stadt Schmallenberg – Rat und Verwaltung - wäre für diese Aufgabe zukünftig nicht mehr zuständig/verantwortlich.
- Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Verband setzt die Verfügung über das Abwassernetz der Stadt Schmallenberg voraus. Die Eigenart der Netze, nämlich deren Lage zu großen Teilen auf öffentlichem Straßengrund, führte zu der Erkenntnis
 - Der Verband erwirbt anstelle des juristischen Eigentums das wirtschaftliche Eigentum⁵ an den Abwasseranlagen. Das juristische Eigentum verbleibt bei der Stadt.

⁵ Wikipedia: Nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise ist ein Vermögensgegenstand bzw. ein Wirtschaftsgut einem anderen als dem Eigentümer zuzurechnen, wenn jener die tatsächliche Herrschaft über das Wirtschaftsgut in der Weise

- Der Verband leistet einen Ausgleichsbetrag für die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums in Höhe von rd. 21,13 Mio. €. Dieser bemisst sich nach dem Barwert⁶ der Kapitalkosten, Abschreibung und Zins⁷.
- Der Verband übernimmt die im Abwasserbetrieb verorteten Darlehn mit einer Gesamtrechtschuld von rd. 5,29 Mio. € und trägt zukünftig Zins und Tilgung. Da zwei Banken einer Übertragung der Verbindlichkeiten nicht zugestimmt haben, verbleiben diese Darlehn bei der Stadt. Dies wird bei der Ermittlung des Ausgleichswertes berücksichtigt. Alternativ haben diese Banken eine Sonderkündigung der Darlehn zum 31.12. bei entsprechender Vorfälligkeitsentschädigung angeboten.
- Der Verband benötigt ebenfalls die in der Schmallenberger Abwassergesellschaft geführten Abwasseranlagen, vorwiegend Verbindungsammner. Zu diesem Zweck wird anstelle der Stadt Schmallenberg neuer Gesellschafter der SAG die Ruhrverband Holding.
 - Der Verband (Holding) führt das in der SAG verortete Gesellschafterdarlehn in Höhe von 3,8 Mio. € an die Stadt zurück.
 - Der Verband leistet den Barwert der SAG von 855 t€ an die Stadt Schmallenberg.
 - Der Verband erstattet den Bestand des Cashkontos, geführt bei der Stadt in Höhe von rd. 130 t €.

Zusammengefasst begründet dies folgende Leistungen⁸ des Ruhrverbandes an die Stadt Schmallenberg:

Nr.	Grund der Leistung	Ausgleichsbetrag
1.	Barwert SAG	855.957,45 €
2.	Cash Konto SAG	130.278,46 €
3.	Gesellschafterdarlehn	3.833.303,20 €
4.	Ausgleichsbetrag SAG (Summe 1-3)	4.819.539,11 €
5.	Ausgleichsbetrag Kanalanlagen	21.129.552,41 €
6.	Altdarlehn	-5.290.486,58 €
7.	Ausgleichsbetrag	20.658.604,94 €

ausübt, dass er den Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann. Damit ist das Objekt – und damit auch die Erträge und Kosten – nicht dem bürgerlich-rechtlichen Eigentümer, sondern dem wirtschaftlichen Eigentümer zuzurechnen.

⁶ Barwert = die finanzmathematisch auf den Zahlungstermin 01.01.2017 abgezinste Zahlungsreihe 2017-2064 der über die Nutzungsdauer der einzelnen Anlagegüter begründeten Gebühren aus kalkulatorischer Abschreibung und kalkulatorischem Zins.

⁷ Exkurs: Der Barwertberechnung wohnt die Erkenntnis inne, dass Zahlungen zu einem späteren Zeitpunkt weniger wert sind als heutige Zahlungen. Dieser Wertverlust bemisst sich nach der Zinsentwicklung. Je höher der Zins, desto niedriger ist der heutige Wert einer späteren Zahlung. Das aktuelle niedrige Zinsniveau führt dazu, dass der Wertverlust der dem Verband über die Nutzungsdauer der Anlagevermögens zufließenden Zahlungen aus AFA und Zins vergleichsweise gering sind, damit der Wert heute = Barwert mit rd. 21,13 Mio. € entsprechend hoch. Unter Berücksichtigung der Sonderposten löst die Übertragung des Kanalvermögens bei Leistung des Ausgleichsbetrages in dieser Höhe keine Sonderabschreibung aus. Deshalb wäre eine Übertragung in einer anderen, höheren Zinsphase wegen des dann ausgelösten Abschreibungsbedarfs kaum möglich.

⁸ Der Berechnung liegen die geprüften Zahlen der jeweiligen Jahresabschlüsse 2015 zu Grunde, die Entwicklung bis zum 31.12.2016 wurde auf Basis des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanes 2016 geschätzt und wäre nach Vorliegen der Jahresrechnung 2016 exakt zu ermitteln.

- Nach Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht rechnet der Ruhrverband die in der Aufgabenübertragung begründeten Lasten als Sonderbeitrag gegenüber der Stadt Schmallenberg ab. Der Verband hat entsprechend des für ihn gültigen Regelwerkes sicher zu stellen, dass die nur einem Mitglied zuzurechnenden Lasten vollständig gegenüber diesem abgerechnet werden und nicht den Verbandsbeitrag tangieren. Zukünftig würden gegenüber der Stadt Schmallenberg folgende 3 Kostenblöcke als Sonderbeitrag berechnet:
 - Betriebsaufwand
Der Betrieb der Abwasseranlagen würde wie bisher durch die RWG gewährleistet. Die bisherige Berechnung des Betriebsaufwandes würde fortgeführt, wegen der oben beschriebenen Synergieeffekte für die nächsten Jahre zu gleichen Konditionen.
 - Kapitalkosten Altanlagevermögen
Aus dem übernommenen Alt-Anlagevermögen würde wie bisher Abschreibung und Zins ermittelt. Die Berechnung erfolgt analog der bisherigen Kalkulation im Regiebetrieb Abwasser ohne Änderung der Parameter. Dokumentiert ist dies über eine Abschreibungs- und Zinsvorschau über die Restnutzungsdauer des übernommenen Anlagevermögens. Diese ist vertraglich als Berechnungsgrundlage dieses Teils des Sonderbeitrages festgeschrieben.
 - Kapitalkosten Neuanlagevermögen
Der Aufwand aus neu geschaffenem Anlagevermögen wird grundsätzlich nach gleicher Methode – lineare AfA vom Anschaffungs- oder Herstellungswert - ermittelt. Abweichend hiervon wird als Nutzungsdauer des Anlagevermögens wegen neuzeitlicher Materialien von 75 Jahren (bisher regelmäßig 50 Jahre) zu Gunsten der Gebührenentwicklung ausgegangen. Als Zinssatz wird der Verband für neu geschaffenes Vermögen jeweils denjenigen festschreiben, der ihm im Jahre der Investition als durchschnittlicher Zinssatz für die beim Verband aufgenommenen Darlehn berechnet wird. Auf Grund der großen Darlehnsvolumina beim Verband ist so gewährleistet, dass in jedem Jahr ein optimaler Zinssatz erzielt wird. Dieser ist dann für die Zeit der Zinsbindung der im Investitionsjahr aufgenommen Darlehn fest, nach Ablauf wäre nach gleicher Methode der neue Zins festzulegen. Die Zinsen werden auf Basis des Restbuchwertes des jeweiligen Anlagegutes berechnet.
- Als eine zentrale Anforderung an die Vereinbarungen mit dem Ruhrverband zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht führt die Übertragung nicht zu einem Anstieg der Abwassergebühr.
Die Berechnung des Sonderbeitrages ändert sich gegenüber der bisherigen Gebührenkalkulation weder im Kalkulationsverfahren noch im Ergebnis. Damit ist sichergestellt, dass aus der Transaktion heraus keine für den Bürger negativen Gebührenveränderungen begründet werden. Vielmehr wird durch die oben beschriebenen Synergieeffekte gerade mit Blick auf das Entgelt für die bisherige Betriebsführung ein Anstieg hierfür für längere Zeit vermieden.
- Mit der Übertragung der Aufgabe wird die Stadt künftig keine Abwasseranlagen bauen. Damit entsteht ihr kein Aufwand. Mangels Aufwand besteht nicht mehr die Möglichkeit, diesen über Beiträge dem neu erschlossenen Grundstückseigentümer anzulasten – Beiträge für den Anschluss an die Abwasseranlage -aktuell 4 € / qm Grundstücksfläche für den Vollanschluss - entfallen. Bei einem Anschlussgrad an die städtische Kanalisation um die 98 % aller bebauten Grundstücke wirkt sich dies im Wesentlichen für den Anschluss neuer Bau- oder Gewerbegebiete aus. Man kann hierin durchaus eine Erleichterung sehen, zumal gerade in dieser Phase Bauherren – ob privat oder gewerblich - ohnehin erhebliche Belastungen zu tragen haben.

- Das Gebührenrecht verlangt, dass die Abwassergebühren zukünftig eine Differenzierung zwischen denjenigen Grundstückseigentümern aufweisen, die einen Beitrag entrichtet haben und denjenigen, die diesen nicht entrichten mussten. In der Praxis werden Anschlussnehmer, die nach der Übertragung ohne Kanalanschlussbeitrag angeschlossen wurden, eine differenzierte höhere Gebühr tragen müssen. Die Beitragszahlungen kommen den jetzigen Anschlussnehmern über den Ertrag aus der Auflösung der aus Beiträgen gebildeten Sonderposten sowie eines entsprechenden Zinsanteils im Rahmen der kalkulatorischen Verzinsung zu gute. Für Neuanschlussnehmer entfällt dies. Die Gebührendifferenz wird vorbehaltlich der abschließenden Kalkulation in der Spanne von 20 bis 30 Cent pro cbm Abwasser liegen.
- Die Stadt erhebt derzeit Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 10 KAG. Diese fallen im Falle des Neubaus, der Reparatur, der Erneuerung oder auch der Dichtheitsprüfung (Kamerauntersuchung) an. Mit der Übertragung muss zukünftig auf dieses Instrument verzichtet werden.
Als Grundstücksanschluss ist der Teil des Kanalnetzes definiert, der vom Hauptkanal abzweigt bis zur Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers. Die Kanalsysteme auf dem Hausgrundstück stehen im Eigentum des Anschlussnehmers, diese sind von diesem auch weiterhin zu errichten bzw. zu unterhalten.
Die Abrechnung des Grundstückanschlusses war in der Vergangenheit oft streitbehaftet. Den Anschlussnehmer war vielfach nur schwer zu vermitteln, dass sie den Aufwand für einen im öffentlichen Bereich liegenden Kanal zu tragen hatten. Die Preise für dieses Leitungstück differierten oft über die Angebote der bauausführenden Unternehmen außerordentlich. Jegliche Versuche, hier ein Stück mehr Gerechtigkeit zu gewährleisten, liefen u.a. wegen der Kalkulationsfreiheit der Unternehmen am Ende ins Leere.
- Die Berechnung der Abschreibung auf der Grundlage des niedrigen Anschaffungs- bzw. Herstellungswertes führt zu einer niedrigeren Gebührenbelastung für die Bürgerinnen/Bürger. Zulässig wäre die Berechnung auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes. Für den Haushalt hat dies den negativen Effekt, dass über Abschreibung nicht ausreichende Mittel für Ersatzinvestitionen erwirtschaftet werden. Der Haushalt leistet aus diesem Grunde einen jährlichen Investitionszuschuss von 1 – 1,5 Mio. €. Die Rückführung erfolgt über den Abschreibungszeitraum. Sofern wie bisher bei den Stadtwerken eine Finanzierung aus Drittmitteln erfolgt, steigt die Fremdkapitalquote zur Finanzierung des Anlagevermögens beständig an. Der Abwasserbetrieb leistet damit keine positiven Haushaltsbeiträge, im Gegenteil zu dessen Finanzierung werden systembedingt ständig Haushaltsmittel benötigt⁹.
- Der Verband ist an die Investitionsplanungen der Stadt inhaltlich sowie zeitlich gebunden. Zentrales Steuerungsinstrument der Investitionsplanung ist wie bisher das vom Rat zu beschließende Abwasserbeseitigungskonzept. Dieses wird jeweils für die Dauer von 6 Jahren aufgestellt und enthält die für diesen Zeitraum vorgesehenen Investitionsmaßnahmen. Das Konzept ist der Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde vorzulegen, diese kann diesem widersprechen. Eine Aktualisierung des Konzeptes im lfd. Planungszeitraum ist möglich.
Neben dem vergleichsweise langen Planungszeitraumes des Konzeptes als grundsätzliche Orientierung bindet sich der Verband auch an die im Haushaltsplan der Stadt jährlich geplanten Investitionsvorhaben und wird diese, sofern Investitionen in die Abwasseranlage begleitend z.B. zum Straßenbau erforderlich sind, mitgehen.
- Ein aus Mitgliedern des Ruhrverbandes und der Stadt besetztes Steuerungsgremium wird eingerichtet. Aufgabe dieses Gremiums ist die konkrete Abstimmung der Investitionsvorhaben, die Festlegung von Standards und vieles mehr. Neben den vertraglichen Verpflichtungen

⁹ Der Abwasserbetrieb kann bei dieser Konstellation nicht als „Tafelsilber“ bezeichnet werden, wie hin und wieder zu hören. Man könnte die Kalkulationsgrundlagen verändern, das „Aufhübschen“ aus Sicht der Stadt würde zu einer – nicht gewollten – deutlichen Mehrbelastung des Gebührenzahlers führen.

tungen ist so sichergestellt, dass diese auch in die Praxis umgesetzt werden können. Das Gremium soll mindestens 3 mal im Jahr zusammenkommen, einmal vor Verabschiedung des Haushaltsplanes bzw. Wirtschaftsplanes des Verbandes auf Führungsebene. Über diese beiden Elemente – vertragliche Regelung und Steuerungsgremium – wird der Einfluss der Stadt auf die Investitionsentscheidungen des Verbandes und deren Standard/Ausführung einschließlich der Kreditkonditionen gewährleistet.

- Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht ist zunächst eine Entscheidung der Partner Stadt und Ruhrverband. Im Falle der Übertragung ist ein Nachweis über den Investitionsbedarf zur Sanierung der dem Kanalisationsnetz zugehörigen Abwasseranlagen und über die zeitliche Abfolge der erforderlichen Maßnahmen zu erstellen. Der Entwurf des Nachweises ist Bestandteil der Dokumentation zum Pflichtenübergang (Anlage I.1.2) Die Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung) kann dieser Investitionsplanung innerhalb von 6 Monaten widersprechen. Die Aufgabenübertragung an sich bedarf auf Seiten des Verbandes der aufsichtsrechtlichen Genehmigung. Die Übertragung der SAG unterliegt auf Seiten der Stadt der kommunalaufsichtsrechtlichen Anzeigepflicht. Neben rechtlichen Aspekten ist so, auch zum Schutz der Partner, die Einbindung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde gewährleistet. Intensive Gespräche, zuletzt auf Führungsebene, mit den Aufsichtsbehörden haben stattgefunden. Da der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht Schmallenberg als einer der ersten Vorhaben eine gewisse Pilotfunktion zukommen wird, hat auch der Umweltminister/das Umweltministerium sein Interesse an einer Beteiligung angemeldet.
- Angelehnt an die Laufzeit der Konzessionsverträge Strom ist eine Rückübertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach 20 Jahren Laufzeit einschließlich deren Bedingungen vorgesehen. Die Rückübertragung soll nach den gleichen Regelungen wie die Übertragung erfolgen, z.B. Rückübertragung des Abwassernetzes zu Buchrestwerten¹⁰, Übergabe der Bestandspläne und Genehmigungen, etc.
- Vertraglich sichergestellt wird, dass weder das an den Ruhrverband übergebene noch das mit der SAG übertragene Anlagevermögen an Dritte weiter gegeben wird.

Zu den tiefergehenden Regelungsinhalten wird auf die beigelegten Vertragsentwürfe verwiesen.

Als Resümee kann konstatiert werden, der neue § 52 Abs. 2 LWG eröffnet die Möglichkeit, die Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Partner zu übertragen, der im Bereich der Abwasserbeseitigung zu Hause ist. Als sondergesetzlicher Wasserverband handelt es sich um einen öffentlich-rechtlich organisierten Verband, dessen Mitglieder u.a. die Kommunen, auch die Stadt Schmallenberg, sind. Es handelt sich ausdrücklich nicht um ein gewinnorientiertes Unternehmen, der Verband ist seiner Aufgabe Abwasserbeseitigung verpflichtet. Der Verband ist zudem nicht umsatzsteuerpflichtig, zusätzliche Belastungen aus Umsatzsteuer entstehen nicht.

Das gemeinsam gefundene Modell der Übertragung lässt insbesondere begründet in der Reputation des Verbandes eine dauerhaft entsprechend den anerkannten Regeln der Technik betriebene Abwasserbeseitigung in Schmallenberg erwarten.

¹⁰ Der Ruhrverband berechnet den Ausgleiswert aktuell anhand des Barwertes der Zahlungsströme AfA und Zins. U.a. wegen des aktuell niedrigen Zinsniveaus entspricht dies dem Buchrestwert des Anlagevermögens nach Abzug der Sonderposten. Dass dies so rechenbar ist, war aus Sicht der Stadt eine notwendige Bedingung. Im Rückabwicklungsfall ist eine Rückabwicklung zum Buchwert die richtige Betrachtungsweise. Eine ggf. abzuzinsende Zahlungsreihe, im Fall der Hingabe bestehend aus den Größen AfA und Zins wird es mangels laufender Zahlung an den Verband nach Rückübertragung nicht geben.

Es wird keine in der Übertragung begründete Auswirkung auf die Gebühren geben. Damit wird sich aus der Wahrnehmung der Bürgerinnen/Bürger die Abwasserbeseitigung in keiner Weise ändern.¹¹

Auf der anderen Seite gibt die Stadt eine Aufgabe ab. Bei realistischer Betrachtung hat sie diese Aufgabe bereits mit der Übertragung der Betriebsführung auf die RWG im Jahre 2012 in weiten Teilen abgegeben. Geblieben ist allerdings die Verantwortung. Die vollständige Übertragung der Aufgabe ist daher folgerichtig.

Die Übertragung ist verbunden mit der Realisierung des in der Abwasseranlage gebundenen Vermögens. Dieses kann zielgerichtet für andere kommunale Aufgaben eingesetzt werden. Der begleitenden Arbeitsgruppe war besonders wichtig, dass das Vermögen erhalten bleibt und für eine ggf. vorgesehene Rückabwicklung zur Verfügung steht.

Sofern am Kapitalmarkt zu akzeptablen Bedingungen erreichbar, wäre die Kapitaldeckung der mit 10,8 Mio. € im Jahresabschluss 2015 ausgewiesene Pensionsrückstellung eine solche Verwendung.

Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht trifft auf die immer wieder propagierte Forderung nach einer intensiveren kommunalen Zusammenarbeit, insbesondere zur Steigerung der Effizienz der kommunalen Arbeit. Sie liegt damit vollständig in diesem Trend. Angesichts der immer neu auf die Städte und Gemeinden zukommenden Aufgaben, seien es Breitbandausbau, Gesundheitsversorgung, Integration Flüchtlinge – um nur drei neue, arbeits- und kapitalintensive Aufgaben zu nennen, mit denen sich die Stadt in jüngster Zeit beschäftigen musste/muss – kann es durchaus angezeigt sein, eine Aufgabe abzugeben, insbesondere dann, wenn sich für Bürgerinnen/Bürger nichts ändert.

Der Städte- und Gemeindebund hat zu diesem Thema ein Positionspapier¹² erarbeitet. Der StGB zeigt viele Risiken auf. Bis auf die Ausführungen zum Kanalananschlussbeitrag, dies wurde aufgegriffen – siehe Seite 6 dieser Vorlage – sind diese Risiken durchweg hypothetischer Art. Vor allem verkennt der StGB, der Landesgesetzgeber hat mit dem LWG den Städten und Gemeinden ausdrücklich den Weg der Aufgabenübertragung eröffnet. Aufgabe des StGB wäre eher diejenige der Beratung und Begleitung dabei.

Dem Positionspapier ist der Ruhrverband in mit eigener Stellungnahme, bestätigt durch das Büro Wolter/Hoppenberg, überzeugend entgegen getreten.

Hinweis:

Dieser Vorlage sind die Anlage I – Dokumentation zum Übergang der Pflicht gem. § 52 Abs. 2 LWG sowie die Anlage II – Anteilskauf- und Übertragungsvertrag SAG mbH beigelegt. Beide Verträge basieren auf den Entwurfsfassungen mit Stand vom 24.10.2016. Aus den weiteren Abstimmungsgesprächen mit dem Büro Wolter/Hoppenberg sowie dem Ruhrverband können sich noch Änderungen ergeben. Ferner waren die in den Verträgen aufgelisteten Anlagen teilweise zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht sämtlich verfügbar. Vorgesehen ist, die Vertragswerke der Stadtvertretung als Gesamtpaket zur Verfügung zu stellen, sobald diese abschließend zusammengestellt sind.

¹¹ Ausnahme: Differenzierungsgebot in der Abwassergebühr wegen Verzichts auf die Erhebung von Anschlussbeiträgen; Verzicht auf die Erhebung von Kanalananschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse.

¹² Schnellbrief Städte- und Gemeindebund Nr. 218/2016